

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Unfähigkeit zu kirchlichen Freuden infolge der Exkommunikation.) Gewissensfall. Cajus macht sich der absolutio complicis schuldig und verfällt dadurch der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation. Längere Zeit hindurch kann er sich zur Beichte nicht entschließen, reicht aber während der Zeit die Bewerbung um eine Pfarrei ein, welche ihm auch vom Bischof verliehen wird. Einen Monat nach Uebernahme der Pfarrei rafft er sich endlich auf, um durch die heilige Beichte Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche zu suchen. Der Beichtvater, auch für diesen Fall mit spezieller Vollmacht ausgestattet, absolviert ihn, erklärt ihm aber, daß die Belehnung mit der Pfarrei wegen der Exkommunikation ungültig sei und er darum selbst oder durch den Beichtvater beim Ordinariat um nachträgliche Sanierung einkommen müsse. — Cajus bemerkt dagegen, die in Frage stehende *inabilitas* dürfte seit der Neuordnung der römischen Kurie (Constitutio Sapienti consilio 29. Juni 1908) durch das Regolamento vom 29. September 1908 als in Wegfall gekommen angesehen werden; so sage auch Göpfert, Moraltheol.⁶ III. S. 460: „Schwer unerlaubt, aber nicht mehr ungültig ist darum die Verleihung, die Wahl, Präsentation usw.“ — Daraufhin zieht der Beichtvater seine Weisung zurück.

Es fragt sich: Ist die Ansicht berechtigt, und ist tatsächlich von nun an die *inabilitas ad beneficia ecclesiastica*, welche bisher mit der Exkommunikation und der Irregularität auch ex delicto verbunden war, aufgehoben?

Lösung. Nach uraltem, kirchlichem Rechte war sowohl mit Irregularität, auch ex delicto, als auch mit der Exkommunikation die Unfähigkeit, ein kirchliches *beneficium* zu erwerben, aus dem Grunde verbunden, weil der Betreffende unfähig ist, das kirchliche Amt zu verwalten, das *beneficium* aber nur propter officium erteilt wird. Der Irreguläre, wie der Exkommunizierte steht unter dem schweren Verbote, kirchliche Amtshandlungen zu vollziehen; es kann nur der Tolerierte in Einzelfällen aus wichtigen Gründen entschuldigt werden. Diese Auffassung kommt klar zum Ausdruck in den Dekretalen c. 7 X 5 27: „Quod cum excommunicatis communicari non debent, clericis excommunicationis vinculo innodatis, ecclesiastica beneficia conferri non possunt.“ Dieser Entscheid ward von Innocenz III. gegeben. Wenn nun auch später Martin V. den Gläubigen die *communicatio* mit Exkommunizierten in weitem Sinne gestattete, so war diese Bewilligung doch nicht zu gunsten der Exkommunizierten gegeben. Daher blieb auch nach wie vor die obige Bestimmung am Platze, und Theologen wie Kanonisten erklärten einmütig, daß die Exkommunikation die Unfähigkeit mit sich bringe, ein kirchliches Amt zu erhalten, weil sie zu den Amtshandlungen unfähig mache, daß also die Amtsverleihung un-

gültig sei. (Bergl. Thesaurus, de poenis eccl. I, c. 5; S. Alphons. lib. 7, n. 179; Baller.-Palm. VII, n. 262 et 263.)

Außerdem bestimmte das kanonische Recht, daß die Exkommunikation, wenn in der Bittschrift nicht erwähnt, die Rekripte des Heiligen Stuhles, als erschlichen, der Gültigkeit beraube. So in den Decretalen c. 26 X 1, 3. Kurz haben wir c. 2 in VI.^o 1, 3 den Spruch Gregor IX.: „Ipso jure rescriptum, vel processus per ipsum habitus, non valeat, si ab excommunicato (super alio quam excommunicationis vel appellationis articulo) fuerit impetratum.“ Die Folge dieser kanonischen Bestimmung war, daß die Päpste, wenn sie in irgend einer feierlichen Form jemand Vollmachten oder Gunstbezeugungen gewährten, eine Formel beizufügen pflegten wie etwa: „a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis . . . ad effectum praesentium dumtaxat consequendum absolvimus,“ um die gewährte Gunst vor Ungültigkeit zu schützen.

Diese Umständlichkeit und die Gefahr, daß etwa wegen einer verhängten Censura die vom Heiligen Stuhle gewährten Dispensen oder Vergünstigungen anfechtbar und hinfällig würden, hat Pius X. durch das oben erwähnte Regolamento gehoben. Die diesbezügliche Bestimmung lautet nach Acta Apost. Sedis I. pag. 64: „Servatis tum quae superiore num. 4 statuta sunt circa rescriptorum executionem, tum necessariis conditionibus ad sacas indulgentias lucrandas: a die 3. Novembr. 1908 . . . gratiae ac dispensationes omne genus a Sa Sede concessae, etiam censura irretitis, ratae sunt ac legitimae, nisi de iis agatur, qui nominatim excommunicati sint, aut a S. Sede nominatim pariter poena suspensionis a divinis multati.“

Hieraus scheint man allerdings schließen zu dürfen, daß die vom Heiligen Stuhle etwa geschehene Verleihung kirchlicher Benefizien an einen der Exkommunikation Verfallenen nicht mehr ungültig sei, und daß dem so in Amt und Pfriunden Eingefetzten nur die schwere Pflicht obliege, sich möglichst bald von der Zensur loszusprechen zu lassen, und unterdessen Sorge zu tragen, daß die Amtsverrichtungen eventuell von einem anderen verrichtet werden. In diesem Sinne dürfte auch der Ausdruck Göpferts zu nehmen sein. Doch der Heilige Stuhl beschränkt sich bezüglich der Verleihung kirchlicher Benefizien fast nur auf die Bischofsstühle. Die gewöhnliche Verleihung der Pfarreien zieht der Heilige Stuhl nicht an sich, sondern das ist Sache der Ordinarien. Diese Verleihung kann daher nicht unter die gratiae a. S. Sede concessae gerechnet werden; daher hat die Abrogationsklausel des Regolamento Pius X. auf sie keine Anwendung. Eine solche, das bisherige kanonische Recht in einem so wichtigen Punkte abändernde Bestimmung kann gewiß nicht in der nur von päpstlichen Gnadenerweisen redenden Stelle gefunden werden.

Um so weniger ist die Unfähigkeit zu kirchlichen Amtstern und Benefizien bezüglich der Irregulären aufgehoben. Diese nimmt nicht einmal das Regolamento betreffs der päpstlichen Verleihungen aus. Deshalb würde selbst eine päpstliche Provision durch eine irregularitas ex delicto hinfällig werden, wenn nicht der Papst wissenschaftlich davon Umgang genommen, d. h. die Irregularität gehoben hätte.

Bei Cajus liegt also unzweifelhaft die Unfähigkeit zum Pfarramte und die Nichtigkeit der Verleihung des Pfarrbenefiziums vor auf Grund der gegen ihn lautenden Exkommunikation. Noch weniger zweifelhaft ist diese Unfähigkeit und Nichtigkeit auf Grund der Irregularität, welche Cajus ex delicto infurriet hat; da er nämlich monatlang in der Exkommunikation dahingelebt, selbst um die Pfarrstelle sich beworben hat und in dieselbe eingeführt worden ist, so hat er zweifelsohne häufig exercitia sacri ordinis vorgenommen, wie Zelebration der Heiligen Messe, Spendung der Sakramente etc., auch ohne daß dringende Not ihn zwang; somit ist er der Irregularität ex censura laesa verfallen.

Wenn nun auch nach neuem Recht diese Irregularität in foro conscientiae behoben werden kann von dem Beichtvater, der ad interim die reservierte Exkommunikation heben kann (Lehmkuhl, Theol. mor.¹¹ II n. 1281 Note), so kann dieser doch nicht die auf Grund der Irregularität schon eingetretene Nichtigkeit der Pfründeverleihung heben. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als daß für Cajus entweder vom Ordinariat, oder durch das Ordinariat, oder unmittelbar von der heiligen Pönitentiarie, die Sanierung der Pfründeverleihung nachgesucht werde.

Die von Cajus vorgenommenen Amtshandlungen, auch diejenigen, welche Jurisdiktionsgewalt unterstellen, sind trotzdem gültig gesetzt. Es liegt hier titulus coloratus cum errore communi vor; in diesem Falle suppliert zweifellos die Kirche den Defekt der von ihr abhängigen Besugnis.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. Übertritt zur katholischen Kirche aus dem orientalischen Schisma. Iovan will vom griechisch-orientalischen Bekenntnisse, in dem er getauft und erzogen worden ist, in die katholische Kirche eintreten. Wie verhält es sich da mit der Gültigkeit der Taufe?

Es ist strenge Vorschrift der Kirche, daß der Priester, welcher, mit der entsprechenden Vollmacht versehen, eine Person von einem anderen christlichen Religionsbekennnisse in die katholische Kirche aufnehmen will, sich über die Gültigkeit der Taufe derselben versichere. Stellt sich post vestigationem peractam die sichere Ungültigkeit einer solchen Taufe heraus, so hat er diese Person absolute zu taufen. Bleibt aber ein probabile, rationabile dubium betreffs einer solchen Taufe, so hat er dieselbe conditionate zu wiederholen.